



An den Grossen Rat

14.5163.02

FD/P145163

Basel, 1. Juni 2016

Regierungsratsbeschluss vom 31. Mai 2016

Anzug Stephan Mumenthaler und Konsorten betreffend „keine Steuern auf Steuern: Erhöhung des Steuerabzugs für Krankenversicherungsprämien auf mindestens die Höhe der kostengünstigen gesetzlich notwendigen Krankenkassenprämien“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 4. Juni 2014 den nachstehenden Anzug Stephan Mumenthaler und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme vom 29.01.14 zur Motion 13.5389 von Lukas Engelberger und Konsorten betreffend „Entlastung des Mittelstandes: Selbstbezahlte Krankenkassenprämien voll vom steuerbaren Einkommen abziehen“ argumentiert, dass die Motion abzulehnen sei, weil sie falsche Anreize setze, zu einer Verkomplizierung des Systems führe und sich der Kanton einen Ausfall an Steuereinnahmen in dieser Höhe nicht leisten könne.

Der Grosse Rat ist in seiner Debatte diesen Argumenten weitgehend gefolgt und hat am 20.03.14 die Motion 13.5389 von Lukas Engelberger und Konsorten betreffend „Entlastung des Mittelstandes: Selbstbezahlte Krankenkassenprämien voll vom steuerbaren Einkommen abziehen“ abgelehnt.

Dem zugrundeliegenden Anliegen einer Entlastung des Mittelstandes ist damit nach wie vor nicht gedient. Insbesondere ist es stossend, dass durch die zu tief angesetzten Pauschalabzüge gewissermassen Steuern auf Steuern bezahlt werden müssen. Im Umfange des Krankenkassenobligatoriums ist zumindest die minimale Prämie als steuerähnliche Zwangsabgabe zu betrachten, auf der nicht zusätzlich noch Steuern verlangt werden sollen.

Die hier vorgeschlagene Erhöhung des pauschalen Abzugs weist die Nachteile der Motion Engelberger nicht auf und entkräftet somit die entsprechenden Einwände von Regierungsrat und ablehnender Ratsmehrheit:

- Eine Erhöhung des pauschalen Abzugs setzt keine negativen Anreize wie ein Abzug der effektiv bezahlten Prämien. Die gewünschten gesundheitspolitischen Anreize in Richtung alternative Modelle werden dadurch unverändert belassen.
- Durch das Beibehalten einer Pauschale entsteht keine Ungleichbehandlung wie bei einem Abzug der effektiv bezahlten Prämien. Alle, die Krankenkassenprämien bezahlen, können denselben Abzug geltend machen.
- Das Steuersystem wird in keiner Weise verkompliziert, da die Möglichkeit eines pauschalen Abzugs bereits heute besteht. Lediglich die Höhe des Abzugs ändert sich.
- Durch eine moderate Erhöhung der Pauschale auf die minimale Krankenkassenprämie sind auch die Einnahmehausfälle wesentlich tiefer als bei einem Abzug der effektiv bezahlten Prämien.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Die Unterzeichnenden ersuchen deshalb den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten, wie das Gesetz über die direkten Steuern so angepasst werden kann, dass der abzugsfähige Betrag für Krankenversicherungsprämien pauschal mindestens auf die kostengünstigste gesetzlich notwendige Krankenversicherungsprämie erhöht wird.

Stephan Mumenthaler, David Jenny, Dieter Werthemann, Conradin Cramer, Emmanuel Ullmann, Patricia von Falkenstein, Lukas Engelberger, Andreas Zappalà, Martina Bernasconi, Kaya Christ, Mark Eichner, Joël Thüring, Michel Rusterholtz, Rolf von Aarburg, Thomas Strahm, Elias Schäfer, Tobit Schäfer, Christian von Wartburg, Erich Bucher, Christine Wirz-von Planta, Ernst Mutschler“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Die Anzugstellerinnen und Anzugsteller ersuchen den Regierungsrat zu prüfen, ob der Abzug für die Krankenversicherungsprämien pauschal mindestens auf die kostengünstigste gesetzlich notwendige Krankenversicherungsprämie erhöht werden könne. Damit könne eine Entlastung des Mittelstands erreicht werden, ohne dass es zu negativen Anreizen, zu Ungleichbehandlungen und zu Verkomplizierungen des Steuersystems komme.

Nach geltendem Recht werden die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht obligatorische Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zum Maximalbetrag von 4'000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. von 2'000 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen vom Einkommen abgezogen (§ 32 Abs. 1 lit. g).

Die nachstehende Tabelle zeigt die monatlichen Prämien für die Grundversicherung für Erwachsene im Kanton Basel-Stadt bei der günstigsten und bei der teuersten Krankenkasse.

Prämien Grundversicherung 2016, Erwachsene, Kanton Basel-Stadt pro Monat / in Franken								
Modell	Standardmodell				Hausarztmodell			
Unfalldeckung	ohne		mit		ohne		mit	
Franchise	300	2'500	300	2'500	300	2'500	300	2'500
Assura	406.40	287.00	436.90	308.60	373.90	254.60	402.00	273.70
Wincare	646.40	635.60	691.30	563.00	581.80	461.80	622.20	493.90

Quelle: Bundesamt für Gesundheit, 2016

Nimmt man die Prämien der Assura als günstigster Versicherung zum Massstab für eine Erhöhung des Versicherungsabzugs entsprechend den Anliegen der Anzugstellerinnen und Anzugsteller, so müsste der Abzug je nach Versicherungsmodell und Franchise erhöht werden.

Versicherungsabzug, aktuell Fr. 2'000 Alleinstehende Fr. 4'000 Verheiratete	Erhöhung des Abzugs auf Alleinstehende / Verheiratete gerundet auf 100 Franken	Steerminderertrag in Mio. Franken (auf Basis Steuerdaten 2013)
Grundmodell:		
▪ Franchise 300, ohne Unfalldeckung	4'900 / 9'800	78.4
▪ Franchise 2'500, ohne Unfalldeckung	3'400 / 6'800	38.5
▪ Franchise 300, mit Unfalldeckung	5'200 / 10'400	86.2
▪ Franchise 2'500, mit Unfalldeckung	3'700 / 7'400	46.6
Hausarztmodell:		
▪ Franchise 300, ohne Unfalldeckung	4'500 / 9'000	67.9
▪ Franchise 2'500, ohne Unfalldeckung	3'100 / 6'200	30.3

▪ Franchise 300, mit Unfalldeckung	4'800 / 9'600	75.7
▪ Franchise 2'500, mit Unfalldeckung	3'300 / 6'600	35.8

Die Auswirkungen derartiger Erhöhungen des Versicherungsabzugs auf die Steuereinnahmen sind massiv. Wenn die volle Abziehbarkeit der Versicherungsprämien der günstigsten Krankenversicherung (günstigste Krankenkasse, Standardmodell, Franchise 300 Franken, ohne Unfalldeckung) ermöglicht würde, hätte dies Steuermindereinnahmen von 78.4 Millionen Franken zur Folge. Aber auch eine Versicherung mit Hausarztmodell und mit der höchstmöglichen Franchise würde immer noch zu Steuerausfällen in Höhe von 30.3 Millionen Franken führen. Würde man den Versicherungsabzug nach der kantonalen Durchschnittsprämie von 546 Franken im Monat bzw. 6'552 Franken im Jahr (Grundversicherung Erwachsene, Franchise 300 Franken, mit Unfalldeckung) richten und ihn auf 6'600 / 13'200 Franken erhöhen, so gäbe es gar Steuerausfälle von 122 Millionen Franken.

Der Regierungsrat lehnt eine solche Erhöhung des Versicherungsabzugs ab. Für ihn hat die Unternehmenssteuerreform III absolute Priorität, denn von ihr hängen die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung und der Wohlstand unseres Kantons ab. Die Unternehmenssteuerreform III und deren kantonale Umsetzung werden zu Einnahmeausfällen führen. Um sie im Interesse der Wirtschaft und der Bevölkerung des Kantons umsetzen zu können, benötigt der Kanton den nötigen finanziellen Handlungsspielraum. Dieser Spielraum darf nicht leichtsinnig aufs Spiel gesetzt werden. Solange die Massnahmen zur Unternehmenssteuerreform III und ihre Gegenfinanzierung nicht feststehen, sind Steuersenkungen ohne Zusammenhang mit der Reform abzulehnen, weil sie die Bestrebungen nach einer ausgewogenen Umsetzung der Reform erschweren oder diese unter Umständen gar verunmöglichen.

Hinzu kommt, dass auch der Grosse Rat eine Erhöhung des Versicherungsabzugs mehrmals abgelehnt hat. So lehnte er am 20. März 2014 die Überweisung der Motion Lukas Engelberger und Konsorten betreffend „Entlastung des Mittelstandes: Selbstbezahlte Krankenkassenprämien voll vom steuerbaren Einkommen abziehen“ und am 13. Januar 2016 die Überweisung der Motion Elisabeth Knellwolf und Konsorten betreffend „Krankenkassenprämien gemäss KVG sind steuerlich abzugsfähig“ ab. Es würde dem erklärten Willen des Grossen Rats widersprechen, wenn der Regierungsrat nicht lange nach Ablehnung dieser Motionen dem Grossen Rat einen neuerlichen Vorschlag zur Erhöhung des Versicherungsabzugs vorlegen würde.

1. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Stephan Mumenthaler und Konsorten betreffend „keine Steuern auf Steuern: Erhöhung des Steuerabzugs für Krankenversicherungsprämien auf mindestens die Höhe der kostengünstigsten gesetzlich notwendigen Krankenkassenprämien“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin